

Nachdem dies verkündigt und solcherweise entschieden war, haben die vorgenannten Herren Kurfürsten alle und jegliche Getreuen des Reiches, die damals bei deren Verhandlungen und Rat dort zugegen waren, unter deren dem Reiche schuldigen oder schon geleisteten Eiden einzeln über ihre Ansicht in betreff der verhandelten und bestimmten und verkündigten Rechte und Gewohnheiten des Reiches befragt. Diese alle und jegliche haben in denselben oder ähnlichen Worten sich ausgesprochen, geurtheilt, entschieden und schließlich mit dem übereingestimmt, wobei der oben genannten Kurfürsten Meinung stehen geblieben ist. Nicolaus der Minorit.

### 85. Auf den Straßen einer Stadt um das Jahr 1300.

Zwischen dem Jahrhundert der Hohenstaufen und dem Jahrhundert des ersten Buchdrucks liegt ein Zeitraum, der uns in vieler Hinsicht weniger bekannt ist als die große Zeit vorher. — In dieser Periode sind die Städte Bewahrer der besten treibenden und bildenden Kraft; alle große Erfindung, fast jeder Fortschritt wird durch sie geschaffen oder doch gefestigt.

Unter den Sachsen- und Frankenkaisern hatte der König seine Reichsstadt, der Bischof oder Herzog seine Landstadt unter den Schutz einer Burg gestellt; sein Graf oder Dienstmann führte die Stadtreisigen, erhob Torzölle und Abgaben vom Grunde und von Verkaufsbänken; sein Schultzeiß oder Vogt saß den Schöppen der Stadt vor, welche das Recht fanden über Bürger und in Händeln des Marktes. In der Stadt standen obenan die reisigen Burgmannen und freien Kaufleute; sie zumeist bildeten den Reitertrupp der Gemeinde und waren Beisitzer des Schöppengerichts; neben ihnen siedelte die Masse der Angezogenen: Handwerker, Knechte, Tagelöhner, ursprünglich selten Freie, sondern Hörige und Unfreie.

Die Handwerker aber hatten um 1300 sämtlich die Rechte freier Leute. Und die Städte waren geschäftig, ihren geldbedürftigen Herren Besitz der Burg, Zollrecht, Steuern, Gericht durch Kauf, zuweilen in offener Aufhebung durch Blut und Waffen abzurufen. Das Regiment der Stadt ging auf die reisigen Dienstmännern und Kaufleute über, welche sich zu einer regierenden Aristokratie verbunden hatten. Die reisigen Burgmannen, welche gewöhnlich in der Stadt oder in der Markung ein festes Haus zu Lehn besaßen, suchten wir ihre Genossen auf dem Lande den Ritterschild; sie waren die Vornehmen in jeder ansehnlichen Stadt, außer wo sie durch Bürgerzwist ausgetrieben waren, wie eine Zeitlang in Köln, oder wo sie sich gar nicht einbürgern durften, wie in Hamburg, und noch bestand in vielen Städten ein verfassungsmäßiger Unterschied zwischen ihnen und den Kaufleuten. Wer Handelschaft trieb, durfte nach Lübischem Recht nicht Mitglied des Rates werden, und Spuren ähnlicher Zurücksetzung des Kaufmanns finden sich in anderen alten Stadtrechten.

Aber derselbe Mann war an Weltklugheit leicht den Fürsten und Bischöfen überlegen; er kannte Sprache, Recht, Sitten der fremden Völker, war an ein hartes Leben in Gefahren und unsicherem Rechtsschutz gewöhnt, zäh, gewandt, unerschrocken. Er wußte in der Fremde mit jedermann zu verkehren, mit dem König und dem wilden Reiter in einsamer Herberge; überlegen wußte er seinen Vorteil zu verfolgen, mit spähem Auge und unablässiger Selbstbeherrschung. Und er brachte heim, was einen Zauber ausübte, wie ihn unsere geldreichere Zeit gar nicht begreift. Die Kostbar-